



INHALT:

Vollzug der Baugesetze - Baugenehmigungsbescheid: 2. Tektur (betrifft nur die Änderung zum Neubau Brauereigebäude mit Gastronomie; Tektur zu den Genehmigungen Az. BV III 2020003 und BV III 20202348)

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI – Hinweis auf Bekanntmachung der Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung;

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI – Hinweis auf Bekanntmachung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des ZV VGI über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 21.08.2023 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG III 20222500 betreffend die 2. Tektur (betrifft nur die Änderung zum Neubau Brauereigebäude mit Gastronomie; Tektur zu den Genehmigungen Az. BV III 2020003 und BV III 20202348) auf Flurnummern 56 und 1 der Gemarkung Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 04.08.2023, zugrunde. Die Genehmigung umfasst für die Versammlungsstätte eine Besucherzahl von maximal 400 Personen.
3. Sanierungsrechtliche Genehmigung:
Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erteilt.
4. Bedingung:
Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
5. Abweichungen:
 - 5.1. Die Abweichungen Ziffern 5.1 und 5.4 der Erstgenehmigung vom 18.05.2020 (Az. 30/602 BV III 2020003) gelten unverändert weiter.
 - 5.2. Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO auf Grund der Änderungen neu erteilt:
 - 5.2.1. Von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen der Nichteinhaltung von Abstandsflächen des Brauereigebäudes Richtung Süden zu den Grundstücken Flnrn. 60 und 57 der Gemarkung Pfaffenhofen hin
 - 5.2.2. Von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen der Nichteinhaltung von Abstandsflächen des Brauereigebäudes Richtung Osten zu dem Grundstück Flnr. 1 der Gemarkung Pfaffenhofen hin
 - 5.2.3. Von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BayBO wegen der Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den Außensilos und dem Bestandsgebäude (Übergabestelle Fernwärme; östliche Abstandsfläche der Silos)
 - 5.2.4. Von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BayBO wegen der Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den Außensilos und dem Bestandsgebäude (Hauptplatz 36; südliche Abstandsfläche der Silos)
6. Auflagen:
 - 6.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 6.1.1. Die bauordnungsrechtlichen Auflagen Ziffern 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.6 und 6.1.7 aus dem Erstgenehmigungsbescheid vom 18.05.2020 (Az. 30/602 BV III 2020003) behalten ihre Gültigkeit, sofern sie sich nicht durch den Baufortschritt erledigt haben.
 - 6.1.2. Die bauordnungsrechtliche Auflage Ziffer 6.1.4 aus dem Erstgenehmigungsbescheid vom 18.05.2020 (Az. 30/602 BV III 2020003) erhält folgende Fassung:
„6.1.4 Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 28 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.“
 - 6.1.3. Die bauordnungsrechtliche Auflage Ziffer 6.1.5 aus dem Erstgenehmigungsbescheid vom 18.05.2020 (Az. 30/602 BV III 2020003) erhält folgende Fassung:
„6.1.5 Fahrradabstellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 10 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.“

- 6.1.4. Die bauordnungsrechtlichen Auflagen Ziffern 6.1.8 und 6.1.9 aus dem Erstgenehmigungsbescheid vom 18.05.2020 (Az. 30/602 BV III 20200003) (Bestuhlungspläne) entfallen, da sie erfüllt wurden bzw. die Zwangsgeldandrohung somit ebenfalls obsolet geworden ist.
- 6.2. Wasserrechtliche Auflagen:
Die wasserrechtlichen Auflagen unter Ziffer 6.2 des Genehmigungsbescheids Az. 30/602 BV III 20200003 vom 18.05.2020 behalten vorbehaltlich der folgenden Änderungen ihre Gültigkeit:
- Folgende Auflage wird ergänzt:
„6.2.2.2
Bei Brandereignissen austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwässer sowie entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückzuhalten.
 - Folgende Auflage wird ergänzt:
„6.2.2.3
Sofern unterirdische AwSV-Anlagen sowie Anlagen der Gefährdungsstufe C zu definieren sind, dürfen diese ausschließlich von einem Fachbetrieb nach § 45 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Die Prüfpflichten nach Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 und 3 AwSV sowie die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV bzw. die Pflicht zur wasserrechtlichen Eigenschaftsfeststellung sind zu beachten und einzuhalten.
 - Folgende Auflage wird ergänzt:
„6.2.4.9
Verkehrsflächen und Fahrwege, die dem Rangieren von Transportmitteln mit Transportbehältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen, müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechen.
 - Die Überschrift Ziffer 6.2.5 erhält folgende Fassung:
„6.2.5 Kühlzellen/Kühlmittelversorgung/Kälteverbund“
 - Die Auflage Ziffer 6.2.5.1 erhält folgende Fassung:
„6.2.5.1
Die Kälteversorgungs- und Kühlsysteme mitsamt den Rohrleitungen sind gemäß der angezeigten bzw. beantragten Ausführung und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung mit den für Druckbehälter und Rohrleitungen relevanten Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und der Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) (DWA-A 779), auszuführen und zu betreiben und zu unterhalten.
 - Die ursprünglichen Auflagen Ziffern 6.2.5.2 und 6.2.5.3 entfallen.
 - Folgende Auflagen werden ergänzt:
„6.2.5.2
Sämtliche Anlagenteile müssen zu jeder Zeit und zu jedem Betriebszustand visuell kontrollierbar und einsehbar sein. Insbesondere sind Rohrleitungen so zu verlegen, dass eine Zustandskontrolle zu jeder Zeit ermöglicht ist.
„6.2.5.3
Alle Anlagenteile der Kühl- bzw. Kältemittelkreisläufe mit dem Wärmeträgermedium wie Rohrleitungen, ggf. vorhandenen Rückkühlungen usw. sind, sofern nicht anderweitig beauftragt, oberirdisch über befestigten Flächen anzuordnen.
 - Folgende Auflagen werden ergänzt:
„6.2.5.5
Aggregate von Sekundärkreisläufen sind durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so zu sichern, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpen sofort abschalten und ein Alarm ausgelöst wird. Hierzu sind Druckabfälle außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes sensorisch zu detektieren.
„6.2.5.6
Ggf. vorhandene Außeneinheiten sind mit Rückhaltewannen auszustatten, die sämtliche mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen beaufschlagten Anlagenteile erfassen. Anfallendes Niederschlagswasser aus Auffangvorrichtungen ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen. Andernfalls ist dieses rechtzeitig vor Überlaufen der Wannen vollständig aus den Rückhalteeinrichtungen zu entfernen. Hierzu sind die Wannen regelmäßig visuell zu kontrollieren. Aus fachlicher Sicht wird jedoch in diesem Fall dringend empfohlen, die Wannen mit einer Niveausonde zur Füllstandskontrolle auszustatten.
„6.2.5.7
Im Bereich der Anlagenteile im Gebäudeinneren dürfen sich keine Bodenabläufe befinden. Sofern darauf aus betriebstechnischen Gründen nicht verzichtet werden kann, sind Bodenabläufe mit einem Schieber dicht zu verschließen und nur im Bedarfsfall bei Anwesenheit des Betriebspersonals zu öffnen.
„6.2.5.8
Ölführende Komponenten sind mit einer Auffangwanne zu erfassen, die im Leckagefall das gesamte vorhandene Ölvolumen aufnehmen kann, sofern dieses nicht vollständig im geschlossenen System zurückgehalten werden kann.
 - Folgende Auflage wird ergänzt:
„6.2.7.3
Es ist für die AwSV-Anlagen eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen und vorzuhalten, welche die wesentlichen Angaben über die Anlagen enthält. Dazu zählen u. a. insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart der Anlagenteile und zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.
- Immissionsschutzrechtliche Auflagen:
- 6.2.1. Die Auflage Ziffer 6.3.4 aus dem Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20200003 vom 18.05.2020 erhält folgende geänderte Fassung:

„6.3.4

Die Betriebsdaten, die der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult „Müller Anlagen GmbH & Co.KG: Neubau eines Brauereigebäudes mit Gastronomie, Kellerstr. 21, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm: Schalltechnische Untersuchung / Voruntersuchung B; Projekt Nr. 1932-2019 Bericht V01“ vom 07.06.2019 zugrunde liegen, sind einzuhalten:

6.3.4.1

Mittlerer Innenpegel bei Veranstaltungen von max. 95 dB(A)

6.3.4.2

Während der Veranstaltungen sind die Fenster geschlossen zu halten.

6.2.2. Die Auflage Ziffer 6.3.6 aus dem Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20200003 vom 18.05.2020 erhält folgende geänderte Fassung:

„Der Schalleistungspegel der Zu- und Abluft (11 m über Gelände) des Lüftungsaggregates darf jeweils 72 dB(A) nicht überschreiten. Weitere technische Aggregate bedürfen der schalltechnischen Überprüfung durch eine Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung.

6.2.3. Die folgenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen werden zum Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20200003 vom 18.05.2020 ergänzt:

„6.3.12

Alle Anlagenteile sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.

„6.3.13

Die Kühlräume sind ausreichend schallgedämmt zu errichten.

„6.3.14

Die Anforderungen der VDI 2052 „Raumluftechnik Küchen“ sind einzuhalten.

„6.3.15

Die Abluftanlagen sind regelmäßig zu warten und zu reinigen.

„6.3.16

Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen hat der Betreiber einen Nachweis über die Einhaltung der VDI 2052 und der regelmäßigen Wartungen vorzulegen. Der Nachweis über die Einhaltung der VDI 2052 kann durch einen Prüfsachverständigen oder den Anlagenhersteller erfolgen.

„6.3.17

Die Abluft der Küche ist zu fassen und senkrecht nach oben in die freie Luftströmung, aber mindestens 0,4 m über First oder 1 m von der Dachfläche entfernt, abzuleiten. Die Ableitung muss die Oberkante von Lüftungsöffnungen, Fenster oder Türen in einem Umkreis von 15 m um mindestens 1 m überragen. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Denkmalschutzrechtliche Auflagen:

Die denkmalschutzrechtlichen Auflagen aus dem aus dem Erstgenehmigungsbescheid vom 18.05.2020 (Az. 30/602 BV III 20200003) behalten ihre Gültigkeit.

Hinweise: nicht wiedergegeben

7.

Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 7.227,50 € erhoben.

Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 29.08.2023 bis einschließlich 28.09.2023

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-

rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 24.08.2023

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 vom 31.03.2023 (Seite 146) veröffentlicht.

Ingolstadt, 22. März 2023

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Bekanntmachung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des ZV VGI über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 14 vom 26.05.2023 (Seite 197) veröffentlicht.

Ingolstadt, 28. April 2023

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 28.08.2023